

## Geschäftsreglement

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schliesst die männliche Form die weibliche Form im folgenden Text mit ein.

### 1. Allgemeines

**Art. 1**  
Zweck Das Geschäftsreglement regelt die Kompetenzen der einzelnen Organe von SWISS FOOD RESEARCH und die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit.

**Art. 2**  
Organe Die Organe von SWISS FOOD RESEARCH sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäftsstelle
- d. Innovationsgruppen
- e. Wissenschaftsrat
- f. Revisionsstelle.

### 2. Kompetenzen und Zusammenarbeit

**Art. 3**  
Vereinsversammlung Die Zuständigkeiten der Vereinsversammlung sind in den Statuten festgelegt.

**Art. 4**  
Vorstand Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für

- a. die Wahl des Geschäftsführers auf Vorschlag des Präsidenten
- b. die Vertretung der Interessen des Vereins in der Schweiz und im Ausland
- c. die Förderung des Bekanntheitsgrades in der Wirtschaft und trägt zur Gewinnung von Mitgliedern bei.
- d. der harmonischen Entwicklung des Vereins
- e. die Beurteilung der Wirksamkeit der vom Verein durchgeführten Aktionen.
- f. die Genehmigung des Geschäftsmodelles
- g. die Genehmigung des Jahresaktionsplans
- h. die Genehmigung des Vorschlags des Geschäftsführers zur jährlichen Leistungsvereinbarung mit der Kommission für Technologie und Innovation KTI (Anmerkung: Die KTI legt die Ziele final fest)
- i. Genehmigung des Budgets auf Vorschlag des Geschäftsführers
- j. die Wahl / Auflösung des Wissenschaftsrates
- k. die Beschlussfassung über die Gründung von oder Mitwirkung in anderen Organisationen
- l. Beschlussfassung über Beitrittsgesuche in den Verein
- m. Beschlussfassung über Ausschlüssen aus dem Verein

## **Art. 5**

### Geschäftsstelle

Der Geschäftsführer und das Sekretariat bilden zusammen die Geschäftsstelle.

Der Geschäftsführer ist insbesondere verantwortlich für

- a. die Erarbeitung des Geschäftsmodelles, das Verfassen des Jahresaktionsplanes und das Aufstellen des entsprechenden Budgets
- b. den Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarung mit der Kommission für Technologie und Innovation KTI gemeinsam mit dem Präsidenten und mindestens einem weiteren Vereinsmitglied.
- c. die operative Führung der Geschäftsstelle und deren personellen Besetzung
- d. die Umsetzung der jährlichen Leistungsvereinbarung mit der Kommission für Technologie und Innovation KTI und des vom Vorstand genehmigten Jahresaktionsplanes
- e. die Einberufung von Sitzungen des Wissenschaftsrates
- f. die Einberufung der Vereinsversammlung
- g. die Herstellung und Konsolidierung von Kontakten mit Unternehmen aus dem Lebensmittelbereich und ihren Zulieferern mit dem Ziel, die verschiedenen Bedürfnisse der Unternehmen auf dem Gebiet von Innovation zu erfassen und bestmöglich zu erfüllen, indem in enger Zusammenarbeit mit den Unternehmen F&E-Projekte aufgegleist werden
- h. die Herstellung und Konsolidierung von Kontakten mit den Innovationsmentoren der KTI und mit weiteren Technologietransfer-Organisationen
- i. die Herstellung und Konsolidierung von Kontakten mit nationalen und internationalen Innovationsförderungsorganisationen
- j. die Mobilisierung der besten Kompetenzen und Ressourcen innerhalb des Vereines, um den Innovationsbedürfnissen der schweizerischen Lebensmittelbetriebe Rechnung zu tragen
- k. die Förderung des Bekanntheitsgrades und der harmonischen Entwicklung des Vereins
- l. die Sicherstellung der Verbindungen zwischen den verschiedenen Vereinsmitgliedern.
- m. Bildet gemeinsam mit dem Wissenschaftsrat das Beurteilungsgremium für die Beurteilung von eingereichten Projektvorschlägen
- n. Beurteilt Projektvorschläge hinsichtlich Aspekten wie wirtschaftliche Relevanz, Forschungspartnern, Realisierbarkeit bevor diese bei der KTI eingereicht werden.

Das Sekretariat ist direkt dem Geschäftsführer unterstellt und unterstützt ihn beim Tagesgeschäft und ist verantwortlich für die allgemeine Verwaltung, insbesondere für:

- a. die Verwaltung der Post
- b. die Verwaltung der Website
- c. die Redaktion von Texten zu Marketing-/PR-Zwecken, Flyern usw.
- d. die Redaktion von Berichten, Sitzungsprotokollen usw.
- e. die Organisation von Events, Seminaren und Messeteilnahmen
- f. die Betreuung der Dossiers, an denen der Verein beteiligt ist.

**Art. 6**

Innovationsgruppen Die Innovationsgruppen fokussieren auf definierte Innovationsbereiche und sind verantwortlich für:

- a. die Konkretisierung des Forschungsbedarfs bei den jeweiligen Innovationsbereichen
- b. Initiierung von Innovationsprojekten

**Art. 7**

Wissenschaftsrat Der Wissenschaftsrat setzt sich aus 5 bis 7 Wissenschaftlern aus der Schweiz und ggfs. dem Ausland zusammen, welche insbesondere Kompetenzbereiche vertreten, aus denen sich Nahtstellen zu den Lebensmittelwissenschaften ergeben.

Der Wissenschaftsrat ist ein Organ mit beratender Stimme. Unter anderem:

- a. äussert er sich zum Geschäftsmodell
- b. berät er hinsichtlich der Zusammenarbeiten, die mit anderen in- und ausländischen wissenschaftlichen Institutionen eingegangen werden müssen
- c. weist er auf Forschungsprogramme oder andere wissenschaftliche Veranstaltungen hin.
- d. Bildet gemeinsam mit der Geschäftsführung das Gremium für die Beurteilung von eingereichten Projektvorschlägen
- e. Beurteilt Projektvorschläge hinsichtlich wissenschaftlicher Aspekte bevor diese bei der KTI eingereicht werden

Zu den Besprechungen mit dem Wissenschaftsrat ist jeweils auch je ein Vertreter der Forschungsinstitutionen des Vereins eingeladen.

### **3. Schlussbestimmungen**

**Art. 8**

Beschlussfassung siehe Statuten

**Art. 9**

Inkraftsetzung Das vorliegende Geschäftsreglement wurde von der Vereinsversammlung am 18.12.2013 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 18. Dezember 2013

Michael Kleinert  
(Präsident Swiss Food Research)

\_\_\_\_\_

Peter Braun  
(Geschäftsführer Swiss Food Research)

\_\_\_\_\_